

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie (Herbst 2021)

1. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

Wie bisher ergibt sich durch die Anzahl der gekennzeichneten Plätze eine Höchstzahl der Teilnehmenden (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Beim Hinein- und Hinausgehen muss die Maske getragen werden, am Sitzplatz und auch beim Singen aber nicht.

Liturgisches Singen/Sprechen und das Predigen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

Musik im Gottesdienst

Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt. (Siehe Nr. 5 und Anlage 26 neu).

Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien

Kinder- und Familiengottesdienste können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden.

Aussegnungen und Bestattungen

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d.h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten.

Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste.

2. Proben von Chören und Orchestern

Die Maskenpflicht entfällt, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt.

3. Aufführungen und Konzerte

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Besucher dürfen am Sitzplatz die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten ist. Für Mitwirkende entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung des Mindestabstands, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

Bei Konzerten u.ä. sollen die Besucher vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden.

Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend.

3. Gemeindeleben

Es gibt keine speziellen Regelungen für Gruppen, Kreise und Veranstaltungen der Kirchengemeinden. Es gelten die grundlegenden Regelungen, siehe oben, wie allgemeine Verhaltensempfehlungen, Maskenpflicht und 3G-Regel (3G-Nachweis ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 für Innen).

Bei gastronomischen Angeboten besteht die Möglichkeit einer einfachen Bewirtung, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;

Kirchengemeinden wird empfohlen, Selbsttests vorzuhalten. Auch diese sind als Test zugelassen, wenn sie unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.

4. Konfis, Kinder, Jugendliche

Für z.B. Gruppenstunden (auch mit Konfis), Gremiensitzungen oder sonstigen Treffen mit absehbarem Personenkreis gilt demnach:

- Draußen keine Maske und kein 3G- Nachweis
- Drinnen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht, außer an festen Sitz- oder Stehplätzen und bei 1,5 Metern Abstand.
- 3G-Nachweis ab einer 7-Tages- Inzidenz von 35 für Innen (Regelung für Kinder unter 6 Jahre und SchülerInnen beachten: Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und SchülerInnen mit regelmäßiger Testung im Rahmen der Schule sind getesteten Personen gleichgestellt.
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich (bis 100 Personen)
- Keine Kontaktverfolgung notwendig
- Der Verzehr mitgebrachter Verpflegung ist ohne Kontaktverfolgung möglich!

5. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dienstbesprechungen sind möglich ohne Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person gewahrt ist. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden.